

**Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung
des Amtes Moorrege sowie der amtsangehörigen Gemeinden durch das
Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre
2012 bis 2015**

Gemeinde Holm

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 187 bis 206 des Prüfberichts als Anlage beigelegt. Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme abzugeben. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

Stellungnahme

10 Gemeinde Holm

10.1.5.3 Fehlende Sonderrücklage (Seite 198)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Gemäß § 19 Abs. 4 Ziffer 4 GemHVO ist eine Finanzausgleichsrücklage für Einnahmeschwankungen bei der Gewerbesteuer zu bilden, soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht. Im Prüfungszeitraum wurde auf die Bildung einer Finanzausgleichsrücklage verzichtet.

10.2 Kostenrechnende Einrichtungen

10.2.1 Abwasserbeseitigung (Seite 199)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Der Kostendeckungsgrad im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Bestand der Gebührenausschleichsrücklage sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Insbesondere höhere Abwassermengen und geringere Unterhaltungskosten haben zu einem höheren Stand in der Gebührenausschleichsrücklage geführt. In den Jahren 2016 und 2017 wurde die Gebührenausschleichsrücklage sukzessive reduziert. Auch für 2018 ist eine Inanspruchnahme der Gebührenausschleichsrücklage geplant, so dass sich der Bestand weiter reduziert. Ziel der Gemeinde ist, Schwankungen in der Höhe der Abwassergebühren zu vermeiden.

10.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung (UA –ohne-) (Seite 199)

Beanstandung Nr. 30 – Fachbereich Finanzen

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr sind derzeit nicht gegeben.

Grundlage dafür ist die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Im Rahmen der laufenden Vermögenserfassung und –bewertung zur anstehenden Umstellung auf die Doppik werden die Grundlagen derzeit ermittelt. Aufgrund von Personalausfällen und –wechsel hat sich die Umsetzung verzögert.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr stellt sich darüber hinaus als sehr aufwendig dar, da eine Erfassung der tatsächlichen Grundstücksanschlüsse an das Entwässerungsnetz, Aufnahme von Versiegelungsflächen, Abgrenzungen zur Straßenentwässerung, Berücksichtigung der Regenrückhaltungen u. ä. notwendig ist. Dieser Aufwand und die laufende Unterhaltung des Kanalnetzes wäre in Form von zusätzlichen Gebühren von den Nutzern dieser Einrichtung zu tragen. Da dieses Kanalnetz auch für die Entwässerung der gemeindlichen Straßen dient, wurde die Unterhaltung des Netzes bislang mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand über die Straßenunterhaltung abgewickelt.

Die Notwendigkeit zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr wurde von der Gemeinde bislang nicht gesehen. Der Gemeindevertretung wird nach Ermittlung der Grunddaten in der neuen Legislaturperiode eine Beschlussvorlage über die mögliche Einführung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser vorgelegt.

10.2.3 Bauhof der Gemeinde (Seite 200)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Zur Ermittlung der Bauhofleistungen werden die Arbeitsaufzeichnungen des Bauhofes ausgewertet. Die entsprechenden Stundenanteile werden herangezogen, um im Haushalt die inneren Verrechnungen für die unterschiedlichen Leistungsbereiche darzustellen.

Die endgültigen Abschreibungen für vorhandene Gebäude, Maschinen und Geräte können erst nach Abschluss der Vermögenserfassung- und -bewertung dargestellt werden.

10.3 Beschaffung Feuerwehrfahrzeug (Seite 202)

10.3.1 Haushaltsmäßige Abwicklung (Seite 202 bis 203)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Für die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs wurde im Haushalt 2014 ein Haushaltsansatz von 290.000 € bereitgestellt, da davon ausgegangen wurde, dass die Beschaffung des Fahrzeugs im laufenden Haushaltsjahr abgeschlossen wird.

Insofern war die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung nicht erforderlich. Die im Jahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel wurden als Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übertragen. Am 17.3.2015 wurde die Schlussrechnung beglichen.

Aufgrund der höheren Gesamtkosten, die von der Gemeindevertretung gebilligt wurden, ist im Jahr 2015 mit der Schlussrechnung eine Haushaltsüberschreitung (31.314,02 €) eingetreten. Diese Mehrkosten waren wiederum im Haushalt 2015 durch die höheren Zuweisungen des Landes für die Beschaffung des Fahrzeuges (40.500 €) gedeckt.

Beanstandung Nr. 31 – Fachbereich Bürgerservice und Ordnung

10.3.2 Umsetzung der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (Seite 203 bis 204)

Durch die getrennte Ausschreibung von Fahrgestell, Aufbau und Beladung wurde aufgrund der voraussichtlichen Auftragssummen zunächst nicht davon ausgegangen, dass der Schwellenwert für ein europaweites Vergabeverfahren überschritten wird, so dass national ausgeschrieben wurde. Erst das Ergebnis der Submission für den Aufbau und die Beladung hat gezeigt, dass aufgrund der Preissteigerung der Schwellenwert und die bereitgestellten Haushaltsmittel überschritten werden. Durch den Verzicht auf einzelne optionale Ausrüstungsgegenstände (Seilwinde und Wärmebildkamera) konnte der Leistungsumfang des Auftrags verringert werden. Dadurch lag die Auftragssumme für Aufbau und Beladung wiederum unter dem Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung. Die Aufhebung und Neuausschreibung hätte zu keiner nennenswerten Veränderung der Ergebnisse geführt.

Aufgrund des sehr komplexen Vergaberechts und den stetig steigenden Anforderungen an eine rechtskonforme Ausschreibung ist die Verwaltung nicht mehr in der Lage, diese Ausschreibungen selbstständig durchzuführen, so dass zukünftig externe Dienstleister wie z.B. Kubus eingesetzt werden.

10.4 Erschließung von Baugebieten durch die Gemeinde (Seite 204)

10.4.1 Fehlende Erschließungssatzung (Seite 204)

Beanstandung Nr. 32 – Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Der Beanstandung wird gefolgt. Eine entsprechende Satzung wurde mittlerweile beschlossen.

10.4.2 Erschließung Baugebiet B-Plan 26 (Seite 205 bis 206)

Beanstandung - Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Im Rahmen eines Nachtrags wird die Schmutzwasserbeitrags- und –gebührensatzung für zukünftige Erschließungsgebiete um eine sogenannte „Ablöseregelung“ ergänzt.

Zudem sind in den zukünftigen Grundstückskaufverträgen die anteiligen Erschließungs- und Anschlusskosten auf der Basis einer transparenten Kalkulation zu berücksichtigen, damit der beitragsfähige Aufwand nachgewiesen wird.

Hinweis/ Empfehlung Nr. 10 – Fachbereiche Finanzen

Im Zuge der laufenden Arbeiten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zur Umstellung auf die Doppik wird das komplette gemeindliche Anlagevermögen ermittelt. Dabei werden auch die Anschaffungskosten für die Einrichtungen Schmutzwasser, Oberflächenentwässerung, Gemeindestraße und Straßenbeleuchtung der erschlossenen Baugebiete berücksichtigt.